

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2017 – Nr. 24

Ausgegeben: Dresden, am 29. Dezember 2017

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Anwendung ehebezogener Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften im Besoldungs- und Versorgungsrecht
Vom 20. November 2017 A 226

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für das Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V. am Epiphaniastag (6. Januar 2018) A 227

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am Sonntag Septuagesimae (28. Januar 2018) A 227

Veränderungen im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz A 227

Veränderung im Kirchenbezirk Leißnig-Oschatz A 229

Veränderungen im Kirchenbezirk Marienberg A 229

Veränderung im Kirchenbezirk Pirna A 231

Veränderungen im Kirchenbezirk Plauen A 231

V. Stellenausschreibungen

- | | |
|--|-------|
| 1. Pfarrstellen | A 233 |
| Superintendent/Superintendentin | A 233 |
| 4. Gemeindepädagogenstellen | A 234 |
| 6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des mittleren Verwaltungsdienstes | A 234 |
| 7. Schulleiter/Schulleiterin am Evangelischen Kreuzgymnasium Dresden | A 235 |

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Anwendung ehebezogener Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften im Besoldungs- und Versorgungsrecht Vom 20. November 2017

Reg.-Nr. 6030 BA I (7) 1113

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 und 4 der Kirchenverfassung das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Dem § 2 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG –) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den eingetragenen Lebenspartner.“

Artikel 2 **Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Dem § 2 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG –) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den eingetragenen Lebenspartner.“

Artikel 3 **Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes**

Dem § 1 des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG) vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 2016 (ABl. S. A 206), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend:

1. Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
2. Vorschriften, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, für die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. Vorschriften, die sich auf die Auflösung oder Scheidung einer Ehe beziehen, für die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
4. Vorschriften, die sich auf den Ehegatten beziehen, für den eingetragenen Lebenspartner,
5. Vorschriften, die sich auf den geschiedenen Ehegatten oder früheren Ehegatten beziehen, für den früheren eingetragenen Lebenspartner aus einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft und
6. Vorschriften, die sich auf die Witwe, den Witwer oder den hinterbliebenen Ehegatten beziehen, für den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner.“

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für das Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V. am Epiphaniastag (6. Januar 2018)

Reg.-Nr. 401320-5

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2017/2018 (ABl. S. A 102) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Seit über 180 Jahren arbeitet das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e. V. mit den Menschen des Südens unserer Erde. Aus kleinen Anfängen der Mission in Indien, Tansania und Papua-Neuguinea sind inzwischen große Kirchen geworden. Mit diesen Kirchen verbinden uns in Sachsen viele Partnerschaften, die sich durch regelmäßige Begegnungsprogramme, in denen wir unseren Glauben miteinander teilen, auszeichnen. Solche intensiven Begegnungen ha-

ben dazu geführt, dass unsere Schwestern und Brüder uns durch alle Kriege und politische Umbrüche hindurch im Gebet getragen haben, wie auch wir sie in ihren Krisen nicht allein gelassen haben. In der langen gemeinsamen Geschichte wurden und werden immer wieder konkrete Mangelerscheinungen diskutiert, die zu konkreten Projekten im Bereich der Mission, Bildung und Entwicklung führen. So sendet das Leipziger Missionswerk Menschen in die Partnerkirchen und fördert durch gezielte Programme die Lebensbedingungen und Selbsthilfe vor Ort. Seien es einfache Projekte wie der Zugang zu sauberem Wasser oder auf Dauer angelegte Bildungsinitiativen. Mit der heutigen Kollekte ermöglichen wir es der Mission, diese Tradition der gemeinsamen Solidarität unter den Menschen fortzusetzen.

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am Sonntag Septuagesimae (28. Januar 2018)

Reg.-Nr. 401320-3 (3) 260

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2017/2018 (ABl. S. A 102) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Kollekte des Ökumenischen Bibelsonntags soll helfen, Christen weltweit das Lesen in der Bibel zu ermöglichen. Mit dem Kollektenanteil der Weltbibelhilfe sollen in diesem Jahr Christen in Syrien und im Libanon unterstützt werden. Durch den Krieg haben Millionen Menschen ihre Heimat verloren. Fast jede Familie trauert um Angehörige oder hat traumatische Erfahrungen gemacht. Gemeinsam mit den Kirchen vor Ort will die Weltbibelhilfe diesen Menschen helfen. Sie bieten neben materieller Hilfe vor allem seelsorgerliche Begleitung für die Notleidenden

an. Durch Herstellung und Verbreitung von Bibelausgaben und durch Anleitung zum gemeinsamen Lesen der Bibel bekommen Menschen geistliche Nahrung. Christen wissen um die Kraft der Bibel, die in ihren Worten steckt. Ein weiterer Teil der Kollekte geht an die Sächsische Haupt-Bibelgesellschaft in Dresden zur Finanzierung der bibelmissionarischen Arbeit. Unterstützt werden damit die religionspädagogische Arbeit mit Gruppen aus Kindergärten, Schulen und Gemeinden in der erlebnisorientierten Bibelausstellung im Bibelhaus und die Verteilung von Bibeln (auch fremdsprachig) an Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und Gefängnisse. Mit Ihrer Spende helfen Sie mit, dass die Bibel unsere Welt verändert, dass sie Menschen von Gottes Liebe erzählt und ihnen Hoffnung, Trost und Zuversicht schenkt.

Veränderungen im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinholdshain zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain

Reg.-Nr. 50 Lobsdorf-Niederlungwitz 1/320

§ 1

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinholdshain im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 15.11.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain“ trägt.

(2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain hat ihren Sitz in Niederlungwitz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Lobsdorf-Niederlungwitz und Reinholdshain.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain über:
Flurstück Nr. 95 der Gemarkung Niederlungwitz in Größe von 550 m²,
Grundbuch von Niederlungwitz Blatt 50, lfd. Nr. 1

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain werden die Grundvermögen der **Pfarrlehn** zu Lobsdorf, Lobsdorf, der **Kirchenlehn** zu Lobsdorf, Lobsdorf, zu Niederlungwitz und zu Reinholdshain, des **Kantoratslehn** zu Niederlungwitz und zu Reinholdshain sowie des **Kantoratlehn** zu Lobsdorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Diese Anordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Leipzig, den 06.12.2017

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichting
Oberkirchenrat

**Nachtrag zum Schwesterkirchvertrag
zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz,
der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg,
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinholdshain
(Kbz. Glauchau-Rochlitz)**

Reg.-Nr. 50 Lobsdorf-Niederlungwitz 1/320

Urkunde

zum Nachtrag vom 20.11.2017 zum Schwesterkirchvertrag vom 06.11.2014, 11.11.2014 und 12.11.2014 (veröffentlicht ABl. 2014 S. A 311) zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz, der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinholdshain im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1, 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz vereinigt sich mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinholdshain mit Wirkung vom 01.01.2018 zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain. Diese tritt als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der bisherigen Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz im Schwesterkirchverhältnis.

Somit besteht das Schwesterkirchverhältnis ab 01.01.2018 aus der St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg, der Kirchgemeinde Grumbach und der Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain.

Die Regelungen des Schwesterkirchvertrages vom 06.11.2014, 11.11.2014 und 12.11.2014 gelten im Übrigen unverändert weiter.

Der Nachtrag vom 20.11.2017 zum Schwesterkirchvertrag vom 06.11.2014, 11.11.2014 und 12.11.2014 zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz, der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinholdshain wird hiermit genehmigt.

Leipzig, den 06.12.2017

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichting
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz

Vereinigung

der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Marbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Greifendorf zur Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal

Reg.-Nr. 50 Marbach 1/60

§ 3

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

(1) Die Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Marbach und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Greifendorf im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 19.09.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Marienkirchgemeinde im Striegistal“ trägt.

(2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal hat ihren Sitz in Marbach.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

(1) Die Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Marbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Greifendorf.

(2) Der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal werden die Grundvermögen

- Das Pfarrlehn zu Etzdorf
- Das Kirchenlehn zu Etzdorf
- Kirchenlehn zu Etzdorf
- Das Kirchschullehn zu Etzdorf
- Kantoratslehn zu Etzdorf
- Das Pfarrlehn zu Gleisberg
- Das Kirchenlehn zu Gleisberg
- Pfarrlehn zu Greifendorf
- Kirchenlehn zu Greifendorf
- Pfarrlehn zu Marbach
- Kirchenlehn zu Marbach
- Kirchenschullehn Marbach

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Leipzig, den 12.12.2017

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichting
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Marienberg

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses

zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dittersdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißbach und der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Zschopau

Reg.-Nr. 50 Zschopau 1/511

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dittersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißbach und die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Zschopau haben durch Auflösungsvereinbarung vom 07.11.2017,

10.11.2017 und 13.11.2017, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 28.11.2017 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2017 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 28.11.2017

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

**Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses
zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dittersdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißbach,
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krumhermersdorf
und der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Zschopau**

Reg.-Nr. 50 Zschopau 1/511

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dittersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißbach, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krumhermersdorf und die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Zschopau haben durch Vertrag vom 07.11.2017, 09.11.2017, 10.11.2017 und 13.11.2017, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am

28.11.2017 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2018 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Zschopau.

Chemnitz, den 28.11.2017

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

**Vereinigung
der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchgemeinde Marienberg
und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Satzung
zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg**

Reg.-Nr. 50 Marienberg 1/957

§ 3**Urkunde**

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchgemeinde Marienberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Satzung haben sich durch Vertrag vom 24.11.2017, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 28.11.2017 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2018 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Marienberg“ trägt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg hat ihren Sitz in Marienberg.

(2) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchgemeinde Marienberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Satzung.

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Marienberg, des Kirchenlehns zu Satzung,
- des Hospital-Kirchenlehns zu Marienberg,
- des Pfarrlehns zu Marienberg, des Pfarrlehns zu Satzung,
- und des Kantoratslehns zu Satzung

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Chemnitz, am 28.11.2017

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Pirna

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hinterhermsdorf-Saupsdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohnstein-Ehrenberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenhain-Ulbersdorf und der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Sebnitz zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz-Hohnstein

Reg.-Nr. 50 Sebnitz 1/534

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hinterhermsdorf-Saupsdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohnstein-Ehrenberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenhain-Ulbersdorf und die Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Sebnitz im Kirchenbezirk Pirna haben sich durch Vertrag vom 12. und 18.09.2017, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 23.10.2017 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2018 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Sebnitz-Hohnstein“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz-Hohnstein hat ihren Sitz in Sebnitz.
(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz-Hohnstein ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Hinter-

hermsdorf-Saupsdorf, Hohnstein-Ehrenberg, Lichtenhain-Ulbersdorf und der Peter-Pauls-Kirchgemeinde Sebnitz.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Sebnitz geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz-Hohnstein über:

Flurstück 1019 der Gemarkung Sebnitz in Größe von 1,3720 ha Grundbuch von Sebnitz Blatt 133.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz-Hohnstein werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Hinterhermsdorf, zu Ehrenberg, zu Hohnstein, zu Lichtenhain, zu Ulbersdorf und zu Sebnitz, der Kirchenlehen zu Ehrenberg, zu Hohnstein, zu Hinterhermsdorf, zu Saupsdorf und zu Sebnitz, der Kantorslehen zu Hohnstein und zu Hinterhermsdorf, das Kirchschullehn zu Ehrenberg sowie das Diaconatlehn zu Sebnitz zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz-Hohnstein verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, 23. Oktober 2017

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Plauen

Veränderung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Plauen, der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Plauen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plauen-Oberlosa und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Straßberg

Reg.-Nr. 50 Plauen-Oberlosa 1/152

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Plauen, die Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Plauen, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plauen-Oberlosa und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Straßberg

im Kirchenbezirk Plauen haben unter Fortsetzung des bestehenden Schwesterkirchverhältnisses dieses mit Vereinbarung vom 19.10.2017, 06.11.2017 und 21.11.2017, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 30.11.2017 genehmigt wurde, mit Wirkung vom 01.01.2018 verändert.

Somit vereinigen sich die Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Plauen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plauen-Oberlosa zur Ev.-Luth. Stephanuskirchgemeinde Plauen.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz bleibt

danach die Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Plauen.

Chemnitz, den 30.11.2017

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Plauen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plauen-Oberlosa zur Ev.-Luth. Stephanuskirchgemeinde Plauen

Reg.-Nr. 50 Plauen-Oberlosa 1/152

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Plauen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plauen-Oberlosa im Kirchenbezirk Plauen haben sich durch Vertrag vom 14.09.2017, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 30.11.2017 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2018 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Stephanuskirchgemeinde Plauen“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Stephanuskirchgemeinde Plauen hat ihren Sitz in Plauen.
- (2) Die Ev.-Luth. Stephanuskirchgemeinde Plauen führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung eines neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Stephanuskirchgemeinde Plauen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Plauen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plauen-Oberlosa.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plauen-Oberlosa (im Grundbuch benannt als „Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde zu Oberlosa in Oberlosa Stadt Plauen“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Stephanuskirchgemeinde Plauen über:
Flurstück Nr. 971/2 der Gemarkung Oberlosa in Größe von 10.248 m²,
Grundbuch von Oberlosa Blatt 449.

(3) Von der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Plauen (im Grundbuch benannt als „Evangelisch-Lutherische Christuskirchgemeinde Plauen Körperschaft des öffentlichen Rechts“) geht folgendes Erbbaurecht auf die Ev.-Luth. Stephanuskirchgemeinde Plauen über:

Erbbaurecht am Flurstück Nr. 2162/3 der Gemarkung Plauen in Größe von 1.441 m²,
Grundbuch von Plauen Blatt 9837 Zweite Abteilung lfd. Nr. 2,
Erbbaugrundbuch von Plauen Blatt 18091, Erste Abteilung lfd. Nr. 1.

§ 4

Der Ev.-Luth. Stephanuskirchgemeinde Plauen werden die Grundvermögen des Kirchenlehns zu Oberlosa, des Pfarrlehns Oberlosa und des Kantoratslehns zu Oberlosa zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Stephanuskirchgemeinde Plauen verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Chemnitz, den 30.11.2017

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **2. Februar 2018** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz-Gablenz, mit SK Chemnitz, St. Markus Kirchgemeinde, SK Chemnitz-Hilbersdorf, Trinitatiskirchgemeinde und SK Euba (Kbz. Chemnitz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 4.650 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 3,25 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in St. Andreas, St. Markus, Trinitatis und Euba
- 4 Kirchen, 14 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 40 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (123 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Chemnitz.

Weitere Auskunft erteilen die amtierende Superintendentin Anacker, Tel. (03 71) 4 00 56 21 und Pfarrer Beulich, Tel. (01 72) 1 81 68 56.

Die Kirchgemeinden im neuen Schwesternkirchverhältnis arbeiten schon länger zusammen. Die Pfarrstelle soll vorrangig je zur Hälfte für St. Andreas und St. Markus zuständig sein. Die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer soll die lebendigen Gemeinden mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden in ihrer Arbeit stärken und das Zusammenwachsen der Schwesterkirchgemeinden befördern. Die große, restaurierte und multifunktional genutzte St. Markuskirche ist das Orientierungs- und Wahrzeichen des Sonnenbergs. In diesem Stadtteil, in dem auch viele junge Familien leben, leistet die Kirchgemeinde klassische, besonders junge Menschen in den Blick nehmende Gemeindearbeit. Daneben ist die Kulturarbeit in der Markuskirche auch unter diakonischem und missionarischem Aspekt ein Arbeitsschwerpunkt der Pfarrstelle. Bezogen auf das Schwesterkirchverhältnis verlangt die große Zahl der Einrichtungen einen weiteren Arbeitsschwerpunkt auf dem Feld der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

Superintendent/Superintendentin für den Kirchenbezirk Freiberg

Gemäß § 15 Absatz 5 der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2007 (ABl. S. A 29) werden die Superintendenzen auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchenbezirkssynode in geheimer Abstimmung gewählt. Die Kirchenleitung hat beschlossen, der Kirchenbezirkssynode des betreffenden Kirchen-

bezirks den Vorschlag für die Wahl des Superintendenzen/der Superintendentin nach einer erfolgten Ausschreibung zu unterbreiten. Das Amt des Superintendenzen/der Superintendentin für den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Freiberg ist ab 1. Mai 2018 neu zu besetzen. Mit dem Amt des Superintendenzen/der Superintendentin für den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Freiberg ist die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien Freiberg mit Schwesterkirchgemeinde Kleinwaltersdorf und Schwesterkirchgemeinde Großschirma verbunden.

Die Superintendenzen sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt (§ 15 Absatz 1 der Kirchenverfassung).

Der Ev.-Luth. Kirchenbezirk Freiberg erstreckt sich in die Landkreise Mittelsachsen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Er umfasst dabei 4 Kirchspiele und 35 Kirchgemeinden, von denen 30 in 14 Schwesterkirchverhältnissen verbunden sind. Der Kirchenbezirk mit 38.351 Gemeindegliedern ist volksgemeinschaftlich-lutherisch geprägt und zeichnet sich durch eine reiche kirchenmusikalische Tradition aus. Bis zu 38 Pfarrer und Pfarrfrauen versehen in den Gemeinden und in Landeskirchlichen Pfarrstellen ihren Dienst im Kirchenbezirk. Beim Kirchenbezirk sind 15 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angestellt. Neben zwei eigenständigen Diakonischen Werken gibt es eine etablierte Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung.

Erwartet werden:

- Bewerbungsfähigkeit und mehrjähriger Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche
- theologische und geistliche Kompetenz zur Führung eines Kirchenbezirks
- Leitungserfahrung in kirchlichen Gremien und Ämtern
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Freude an gemeinsamer Arbeit
- ausgeprägte Fähigkeit, sich flexibel auf unterschiedliche Situationen einzustellen sowie in Gemeinden mit unterschiedlichen theologischen Profilierungen zu moderieren und zu integrieren
- sicheres Auftreten und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten
- Kontakt zu Kommunen und Behörden der beiden Landkreise
- Mitgliedschaft in den Gremien der beiden Diakonischen Werke und der Saxonica-Freiberg-Stiftung
- Förderung des Ehrenamtes.

In dem Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien Freiberg mit Schwesterkirchgemeinde Kleinwaltersdorf und Schwesterkirchgemeinde Großschirma gibt es 4 Kirchen bei drei Pfarrstellen. Ein lutherisches Profil mit einer ausgeprägten liturgischen und kirchenmusikalischen Tradition sowie die Vernetzung im Ökumenischen Arbeitskreis zeichnen die Arbeit in der Domgemeinde St. Marien Freiberg aus. Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin soll sich aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligen. Die Dienstwohnung (160 m²) besteht aus 4 Zimmern zuzüglich eines außerhalb der Dienstwohnung gelegenen Amtszimmers und steht zum Dienstbeginn zur Verfügung.

Aussagefähige Bewerbungen einschließlich eines Lebenslaufes sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten. Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrfrauen aus dem Ev.-Luth. Kirchenbezirk Freiberg sind nicht zulässig.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln mit Schwesterkirchgemeinde Technitz-Ziegra (Kbz. Leisnig-Oschatz)

64103 Döbeln 239

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 85 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Februar 2018, befristet für die Zeiten des Mutterschutzes und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 2.700 Gemeindeglieder
- 5 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- 33 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 Schulkindergruppen mit 51 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 35 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 32 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreise mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 28 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 12 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 6 staatliche Schulen/1 evangelische Schule (im Bereich des Anstellungsträgers).

Weiter wird erwartet:

- Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Gestaltung und Mitwirkung bei Gottesdiensten in anderer Form
- Entwicklung und Betreuung des Kindergottesdienstteams
- Planung, Organisation und Durchführung von Projekten, Rüstzeiten und missionarischen Aktivitäten
- Umsetzung des Konzepts zur Einführung des Abendmahls mit Kindern.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Siegmund, Tel. (0 34 31) 71 01 57. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln, z. Hd. Pfarrer Siegmund, Kleine Kirchgasse 1, 04720 Döbeln zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des mittleren Verwaltungsdienstes

Reg.-Nr. 63100 GA

Für das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin befristet bis zum 31. Dezember 2018 zu besetzen.

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollzeitbeschäftigung (40 h/Woche)

Dienstort: Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden

Aufgabe des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin ist die Bearbeitung von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen für zahlreiche kirchliche Rechtsträger im Bereich der Landeskirche. Die Tätigkeit umfasst u. a. Folgendes:

- Beratung der Rechtsträger
- Erstellung von Abrechnungen nach den örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten (Klärung der Grundlagen für die Abrechnungen in Zusammenarbeit mit dem Rechtsträger bei sehr unterschiedlich ausgestatteten, eher kleinen Objekten; Anwendung situationsgerechter Umlagemaßstäbe)
- Bearbeitung von Widersprüchen/Prüfen von Abrechnungen
- Führen des Schriftverkehrs
- Kommunikation u. a. mit Versorgern, Behörden, kirchlichen Stellen (z. B. Kassenverwaltung).

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossene Ausbildung für den allgemeinen mittleren Verwaltungsdienst oder vergleichbare Ausbildung
- gründliches Fachwissen und Erfahrungen im Bereich Betriebs- und Heizkostenabrechnung
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere in Microsoft Word und Excel
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Teamfähigkeit
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6).

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen die Sachgebietsleiterin, Frau Böttger, Tel. (03 51) 46 92-803 bzw. der Leiter des Grundstücksamtes, Oberkirchenrat Richter, Tel. (03 51) 46 92-800.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Januar 2018** in schriftlicher Form an das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

7. Schulleiter/Schulleiterin am Evangelischen Kreuzgymnasium Dresden

Kirchenbezirk Dresden Mitte

Reg.-Nr. 64016-1 (8)

Zum 1. August 2018 ist am Evangelischen Kreuzgymnasium Dresden die Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin neu zu besetzen. Für die Stelle kommen Lehrkräfte mit entsprechender Erfahrung und Qualifikation für das Lehramt an Gymnasien sowie für Leitungsaufgaben in Betracht.

Das Evangelische Kreuzgymnasium Dresden mit ca. 850 Schülern und Schülerinnen, darunter die Sänger des Dresdner Kreuzchors, ist das älteste und eines der angesehensten Gymnasien der Stadt.

Als staatlich anerkannte Schule befindet es sich in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchenbezirke Dresden Mitte und Dresden Nord.

Geboten werden:

- ein interessanter und vielseitiger Arbeitsplatz als Führungskraft in einem Schulleitungsteam und einem freundlichen, engagierten Kollegium
- die Möglichkeit zur selbstständigen Arbeit und zur Mitwirkung bei der Fortentwicklung unseres Schulprogramms
- Anstellung und Vergütung nach den Bestimmungen der kirchlichen Dienstvertragsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KDVO).

Gewünscht wird ein Leiter/eine Leiterin mit diesen Qualifikationen und Persönlichkeitsmerkmalen:

- durch Erste und Zweite Staatsprüfung bzw. Abschluss „Master of Education“ und Staatsprüfung erworbene Lehrbefähigung für ein Höheres Lehramt
- mehrjährige Lehrtätigkeit
- ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft, Führungs- und Leitungsverantwortung wahrzunehmen
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur vertrauensvollen Kooperation im Leitungsteam
- nachgewiesene Leitungserfahrung, Sicherheit mit schulrechtlichen Vorschriften sowie Erfahrung mit dem schulischen Qualitätsmanagement
- Bereitschaft, die Verortung der Schule in den kirchlichen Kontexten zu pflegen und weiter zu entwickeln
- Fortführung und Weiterentwicklung der Kooperation mit dem Dresdner Kreuzchor.

Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist Anstellungsvoraussetzung.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen mit Angaben von Referenzen sind bis **31. Januar 2018** an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Dresden Mitte, Superintendent Behr, An der Kreuzkirche 6, 01067 Dresden, E-Mail: christian.behr@evlks.de, Tel. (03 51) 4 39 39 10 zu richten.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 10 93 14 21, Fax (03 51) 4 10 93 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 10 93 14 07, Fax (03 51) 4 10 93 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.